

Sitzung des Verwaltungsausschusses am 24.10.2018

Sitzung des Gemeinderates am 26.10.2018

öffentlich

**Sitzungsvorlage 123/2018  
Bericht über die Allgemeine Finanzprüfung der Haushaltsjahre 2012-2016 mit  
Stellungnahme der Verwaltung**Sachverhalt:

Die Allgemeine Finanzprüfung der Jahre 2012 – 2016 wurde von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) in der Zeit vom 14.06.2017 bis 14.09.2017 (mit Unterbrechungen) beim Bürgermeisteramt durchgeführt.

Der komplette Prüfungsbericht der GPA ist im RIS in der Materialsammlung unter *0-Allgemeine Verwaltung / Gemeindeverwaltung / Prüfung*, eingestellt.

§ 114 Abs. 4 der Gemeindeordnung legt fest, dass der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten ist.

Nachfolgend werden jedoch alle Prüfungsbemerkungen mit der jeweiligen Stellungnahme der Verwaltung dazu aufgeführt.

Die GPA stellt in den einleitenden Ausführungen fest (bis Seite 29), dass die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde im Prüfungszeitraum nach den Anforderungen einer gesicherten und stetigen Aufgabenerfüllung gut waren.

Zu Rdnr. A 10:

Wird künftig beachtet.

Zu Rdnr. A 11:

Wird künftig beachtet.

Zu Rdnr. 12:

Wird künftig beachtet.

Zu Rdnr. A 13:

Wird künftig beachtet.

Zu Rdnr. A 14:

Wird künftig beachtet.

Zu Rdnr. A 15:

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wurde im Nachgang schriftlich bescheinigt und die Belege wurden nachgescannt. Dabei handelt es sich zum Teil um „einfache“ Anordnungsbelege, wie z.B. Abbuchungen.

Zu Rdnr. 16 - 18:

Der Buchungsvorgang wurde vor Jahren so mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt. Durch die Systematik der Doppik hat der Sachverhalt seit 2017 für uns keine Relevanz mehr.

Zu Rdnr. 19:

Einnahmen und Ausgaben wurden in Einzelfällen saldiert. Im Ergebnis waren jedoch alle Zahlen stimmig. Wird künftig beachtet.

Zu Rdnr. 20:

Wird künftig beachtet.

Zu Rdnr. 21:

Wird künftig beachtet

Zu Rdnr. 22:

Kenntnisnahme

Zu Rdnr.23:

Kenntnisnahme

Zu Rdnr. 24:

Eine Kosten- und Leistungsrechnung wird noch eingeführt.

Zu Rdnr. 25:

Die Vergnügungssteuersatzung wurde zwischenzeitlich angepasst, siehe GR-Beschluss vom 18.5.2018.

Zu Rdnr. 26:

Wird künftig beachtet.

Zu Rdnr. 27:

Der Aufwand für die Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen bei der Erschließung neuer Baugebiete wird entsprechend der Regelung im Erschließungsvertrag von

den Grundstückseigentümern getragen. Der Gemeinde entsteht somit kein Aufwand. Der Erlass einer Satzung zur Refinanzierung von Ausgaben für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen ist deshalb derzeit nicht erforderlich.

Zu Rdnr. 28:

Kenntnisnahme

Zu Rdnr. 29:

Wird künftig beachtet.

Zu Rdnr. 30:

Wird künftig beachtet.

Zu Rdnr. 31:

Die Vorgehensweise der Gemeinde erfolgte in Abstimmung mit der Rechtsauffassung der Anwaltskanzlei Eisenmann-Wahle-Birk. Die GPA vertritt dazu zwar eine andere Meinung, die Verwaltung hält ihre Buchungssystematik jedoch für rechtssicher.

Zu Rdnr. A 32:

Die Wasserversorgungsbeiträge im Gebiet „Kreuzstraße Nord“ wurden entsprechend dem Wahlrecht nach § 8 Abs. 3 EigBVO durch den Steuerberater der Gemeinde von den Herstellungskosten des Leitungsnetzes abgesetzt und so in den Anlagenachweis übernommen.

Zu Rdnr. 33:

Siehe Stellungnahme zu Rdnr. 31.

Zu Rdnr. A 34:

Zu Abs. 1: Wird künftig beachtet.

Zu Abs. 2: Die Klärbeiträge wurden vom Erschließungsträger von den Grundstückseigentümern angefordert und an die Gemeinde weitergeleitet. Künftig wird der Klärbeitrag durch die Gemeinde mit einem Klärbeitragsbescheid von den Grundstückseigentümern erhoben.

Zu Rdnr. A 35:

Die Verrechnung der Wasserversorgungsbeiträge wird durchgeführt.

Zu Rdnr. A 36:

Die Klärbeiträge für die Privatgrundstücke werden durch einen Klärbeitragsbescheid angefordert, für die gemeindeeigenen Grundstücke werden sie verrechnet.

Zu Rdnr. A 37:

Die Korrektur der Kanalbeiträge wird durchgeführt. Da im BG „Zimmerer Höhe Nord II“ nur gemeindeeigene Grundstücke vorhanden sind, erfolgt nur eine interne Verrechnung.

Zu Rdnr. A 38:

Auch der Wasserversorgungsbeitrag wird intern verrechnet.

Zu Rdnr. A 39:

Da nur gemeindeeigene Grundstücke betroffen sind, wird auch der Klärbeitrag nur intern verrechnet.

Zu Rdnr. A 40:

Die Korrektur der inneren Verrechnungen zu den Anschlussbeiträgen Bebauungsplan „Sportgelände Reiter“ wurde vorgenommen.

Zu Rdnr. A 41:

Die Nachveranlagung der Anschlussbeiträge wird durchgeführt.

Zu Rdnr. A 42:

Kenntnisnahme. Der Zeitpunkt der Nachveranlagung des Abwasserbeitrags erfolgte in Abstimmung mit dem Beitragsschuldner.

Zu Rdnr. A 43:

Die Nachveranlagung der Anschlussbeiträge wird durchgeführt.

Zu Rdnr. A 44:

Die landwirtschaftlichen Stundungen werden überprüft.

Zu Rdnr. A 45:

Die stundungsbegünstigten Flächen der Hofstelle wurden korrigiert. Eine Überprüfung der überbauten Flächen vor Ort ergab keine weitere Beitragspflicht.

Zu Rdnr. 46 / 47:

Kenntnisnahme

Zu Rdnr. 48:

Die gebührenrechtlichen Ergebnisse des Zeitraums 2014 – 2016 der Abwasserbeseitigung wurden zwischenzeitlich festgestellt (Nachkalkulation). Sie werden bei der nächsten Gebührens-kalkulation berücksichtigt.

Zu Rdnr. A 49:

Zu Abs. 1: Die Kostenunterdeckung aus 2005 wurde in die ursprüngliche Kalkulation für 2010 zum Ausgleich eingestellt. Der Gemeinderat hat dazu in seiner Sitzung am 18.12.2009 nicht die Gebührenobergrenze von 2,55 €/ m<sup>3</sup> beschlossen, sondern die Abwassergebühr bewusst bei 2,50 €/ m<sup>3</sup> belassen. Ein weiterer Ausgleich dieser Kostenunterdeckung in einer späteren Kal-kulation war nicht mehr möglich.

Zu Abs. 2: Die Abgrenzungsvorschriften werden künftig beachtet.

Zu Abs. 3: Wird künftig beachtet.

Zu Rdnr. 50:

Zu Abs. 1: Wird künftig beachtet.

Zu Abs. 2: Die Zuordnung der Kosten für die Reinigung der Sinkkästen wurde bereits geändert.

Zu Abs. 3: Kenntnisnahme.

Zu Rdnr. 51:

Wird künftig beachtet.

Zu Rdnr. 52:

Wird künftig beachtet.

Zu Rdnr. 53:

Dazu wurde von der Stadt Heilbronn folgende Stellungnahme abgegeben:

Generell bildet die mit der Gemeinde Nordheim abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinba-rung die Grundlage für die Abrechnung der laufenden Kostenbeiträge, die auch die jährlich ver-anlagte Abwasserabgabe beinhaltet (vgl. § 7 öffentlich-rechtliche Vereinbarung). Kernaussage hierin ist, dass die an das Klärwerk angeschlossenen Kommunen eine Solidargemeinschaft darstellen, die sämtliche anfallenden Aufwendungen und Erträge anteilig gemäß dem festgeleg-ten Maßstab (hier: jeweils veranlagte Abwassermenge) zu tragen haben.

Im Rahmen umfangreicher Diskussionen mit den Vertretern der an das Klärwerk angeschlosse-nen Kommunen wurde jedoch festgestellt, dass diese Berechnungsmethode für die Abwasser-abgabe in Frage zu stellen ist. Die einzelnen Kommunen melden ihre für die Reduzierung der Abwasserabgabe relevanten Investitionen in ihrem eigenen Kanalnetz an die Entsorgungsbet-riebe. Die Abgabe der Erklärung erfolgt gesammelt durch die Entsorgungsbetriebe. Gemäß der

o.g. Berechnungsmethode würde dies bedeuten, dass Kommunen, die keinerlei Investitionen in ihr Kanalnetz tätigen, von den Investitionen anderer Kommunen profitieren und im Gegenzug die Kommunen, die regelmäßig investieren, für fehlende Investitionen anderer Kommunen mitbezahlen. Bei den regelmäßig stattfindenden Gesprächsrunden aller an das Klärwerk angeschlossenen Kommunen wurde daher festgestellt, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarungen bezüglich der abschließenden Beteiligung an der Abwasserabgabe einer Überarbeitung bedarf. Da die Absicht besteht, die Berechnungsmethode für die laufenden Kostenbeiträge zu ändern (bisher: veranlagte Abwassermenge, neu: gemessene Abwassermenge), wird voraussichtlich eine Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in den Jahren 2019/2020 erforderlich. Im Rahmen dieser Änderungen sollten konkrete Aussagen zur Beteiligung an der Abwasserabgabe getroffen werden.

Zu Rdnr. 54 – 56:

Kenntnisnahme.

Zu Rdnr. A 57:

Zu Abs. 1: Durch die Umstellung auf das neue Haushaltsrecht war eine andere Darstellung des Erfolgsplans nicht möglich. Wird jedoch künftig beachtet.

Zu Abs. 2: Wird künftig beachtet.

Zu Abs. 3: Die Prüfungsbemerkung betrifft nur den Haushalt 2017 und dort den Finanzplanungszeitraum. Ab dem Haushalt 2018 wurde die Darstellung geändert.

Zu Abs. 4: Die vom Steuerberater der Gemeinde im Rahmen des Jahresabschlusses ermittelten erübrigte Mittel bzw. Finanzierungsfehlbeträge aus Vorjahren wurden zeitversetzt schon immer im Vermögensplan der Gemeinde veranschlagt. Zuletzt wieder im Haushalt 2018.

Zu Rdnr. A 58:

Wird künftig beachtet.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht über die Allgemeine Finanzprüfung der Haushaltsjahre 2012 – 2016 wird Kenntnis genommen.
2. Den Vorschlägen der Verwaltung, soweit diese bei einzelnen Stellungnahmen formuliert wurden, wird zugestimmt.

js